

Patientencharta, Gesetz zu Langzeitpflegeeinrichtungen von 2007 (Paragraph 3 (1))

3. (1) Jeder Lizenznehmer einer Langzeitpflegeeinrichtung hat sicherzustellen, dass die folgenden Rechte der Bewohner in vollem Umfang respektiert und unterstützt werden:
 1. Jeder Bewohner hat das Recht, höflich und respektvoll und auf eine Weise behandelt zu werden, die die persönliche Eigenart des Bewohners achtet und die Würde des Bewohners respektiert.
 2. Jeder Bewohner hat das Recht, vor Misshandlung geschützt zu werden.
 3. Jeder Bewohner hat das Recht, vom Lizenznehmer oder von Mitarbeitern nicht vernachlässigt zu werden.
 4. Jeder Bewohner hat das Recht, den eigenen Bedürfnissen entsprechend ordnungsgemäß untergebracht, ernährt, gekleidet, gepflegt und versorgt zu werden.
 5. Jeder Bewohner hat das Recht, in einer sicheren und sauberen Umgebung zu leben.
 6. Jeder Bewohner ist berechtigt, die Rechte eines Staatsbürgers auszuüben.
 7. Jeder Bewohner hat das Recht auf Mitteilung, wer für die unmittelbare Pflege des Bewohners verantwortlich ist und wer den Bewohner versorgt.
 8. Jeder Bewohner hat das Recht auf Privatsphäre bei Behandlungen und bei der Versorgung der persönlichen Bedürfnisse des Bewohners.
 9. Jeder Bewohner hat das Recht, bei Entscheidungen mitzubestimmen.
 10. Jeder Bewohner hat das Recht, im eigenen Zimmer über persönliche Habseligkeiten, Bilder und Möbel zu verfügen, jedoch vorbehaltlich von Sicherheitsanforderungen und den Rechten anderer Bewohner.
 11. Jeder Bewohner hat das Recht,
 - i. in vollem Umfang an der Planung, Umsetzung, Überprüfung und Neuregelung des persönlichen Pflegeplans mitzuwirken,
 - ii. die Einwilligung zu Behandlungen, Pflegemaßnahmen oder Leistungen, für die die Einwilligung des Bewohners gesetzlich erforderlich ist, zu erteilen oder zu verweigern, und über die Konsequenzen der Erteilung oder Verweigerung der Einwilligung aufgeklärt zu werden,
 - iii. in vollem Umfang bei Entscheidungen mitzuwirken, die Aspekte der Versorgung des Bewohners betreffen, einschließlich von Entscheidungen über die Einweisung, Entlassung oder Verlegung des Bewohners im Hinblick auf eine Langzeitpflegeeinrichtung oder geschlossene Abteilung, und eine unabhängige Meinung in Bezug auf diese Angelegenheiten einzuholen, und
 - iv. auf vertrauliche Behandlung der persönlichen Gesundheitsdaten des Bewohners im Sinne des Gesetzes zu Langzeitpflegeeinrichtungen von 2004 und auf Zugang zur persönlichen Patientenakte, einschließlich des eigenen Pflegeplans, gemäß diesem Gesetz.

12. Jeder Bewohner hat das Recht, Versorgung und Unterstützung basierend auf einer Philosophie der wiederherstellenden Pflege zu erhalten, um die Unabhängigkeit des Bewohners so weit wie möglich zu gewährleisten.
13. Kein Bewohner darf, außer in den in diesem Gesetz bedingten Umständen und vorbehaltlich der gemäß diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen, in der eigenen Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.
14. Jeder Bewohner hat das Recht, vertraulich zu kommunizieren, Besucher nach eigener Wahl zu empfangen und sich ohne Einmischung mit anderen Personen unter vier Augen zu beraten.
15. Jeder Bewohner, der im Sterben liegt oder ausgesprochen krank ist, hat das Recht auf ständige Anwesenheit von Familienangehörigen und Freunden.
16. Jeder Bewohner hat das Recht, eine Person zu bestimmen, die Informationen in Bezug auf Verlegungen oder Krankenhauseinweisungen des Bewohners erhält und über derartige Situationen sofort informiert wird.
17. Jeder Bewohner hat das Recht, ohne Beeinträchtigung oder Angst vor Nötigung, Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen gegen die eigene Person oder andere Personen im eigenen Namen oder im Namen anderer den folgenden Personen und Organisationen gegenüber im Hinblick auf Regeln und Leistungen Bedenken anzumelden oder Änderungen anzuregen:
 - i. dem Bewohnerbeirat,
 - ii. dem Familienbeirat,
 - iii. dem Lizenznehmer und, sofern es sich beim Lizenznehmer um ein Unternehmen handelt, den Direktoren und Geschäftsführern des Unternehmens, und im Fall einer gemäß Abschnitt VIII zugelassenen Einrichtung, einem Mitglied des Verwaltungsausschusses der Einrichtung gemäß Paragraph 132 oder des Vorstands der Einrichtung gemäß Paragraph 125 oder 129,
 - iv. Belegschaftsmitgliedern,
 - v. Amtsträgern,
 - vi. und sonstigen Personen innerhalb oder außerhalb der Langzeitpflegeeinrichtung.
18. Jeder Bewohner hat das Recht, Freundschaften zu schließen und Beziehungen einzugehen und am täglichen Leben der Langzeitpflegeeinrichtung teilzunehmen.
19. Jeder Bewohner hat das Recht auf Respekt des eigenen Lebensstils und der eigenen Entscheidungen.
20. Jeder Bewohner hat das Recht, beim Bewohnerbeirat mitzuwirken.
21. Jeder Bewohner hat das Recht, sich mit dem eigenen Ehepartner oder anderen Personen in einem Raum zu treffen, in dem für Ungestörtheit gesorgt ist.

22. Jeder Bewohner hat das Recht, auf gemeinsamen Wunsch ein Zimmer mit einem anderen Bewohner zu teilen, sofern eine entsprechende Unterkunft verfügbar ist.
23. Jeder Bewohner hat das Recht, sozialen, kulturellen, religiösen, spirituellen oder sonstigen Interessen nachzugehen, das eigene Potenzial zu erschließen und vom Lizenznehmer angemessene Unterstützung zu erhalten, diesen Interessen nachzugehen und das eigene Potenzial zu erschließen.
24. Jeder Bewohner hat das Recht, schriftlich über Gesetze, Vorschriften oder Regeln, die sich auf dem Bewohner gegenüber erbrachte Leistungen auswirken, und über die jeweilige Vorgehensweise zur Einreichung von Beschwerden informiert zu werden.
25. Jeder Bewohner hat das Recht, die eigenen Finanzangelegenheiten zu handhaben, es sei denn, es liegt Geschäftsunfähigkeit des betreffenden Bewohners vor.
26. Jeder Bewohner hat das Recht auf Zugang zu geschützten Außenbereichen, um Leibesübungen im Freien nachzugehen, es sei denn, die physische Situation spricht dem entgegen.
27. Jeder Bewohner hat das Recht, Freunde, Familienmitglieder oder andere Personen von Bedeutung an Besprechungen mit dem Lizenznehmer oder Mitarbeitern der Einrichtung teilnehmen zu lassen. 2007, Abschnitt 8, Paragraph 3 (1).